

Vergaberecht: Neue Regelungen seit 01.07.2026

Zum 1. Juli 2026 sind neue Regelungen im Vergaberecht in Kraft getreten, die insbesondere Vereinfachungen bei der Vergabe von Aufträgen sowie bei der Beauftragung von Start-ups vorsehen. Für Zuwendungsempfänger können sich dadurch neue Möglichkeiten bei der Wahl und Durchführung des Vergabeverfahrens ergeben.

Mit dieser Handreichung möchten wir die wesentlichen Änderungen kurz darstellen und einordnen, was diese für die praktische Anwendung bedeuten. Dabei werden insbesondere die neuen Wertgrenzen und die Sonderregelungen für die Beauftragung von Start-ups erläutert.

- **Erhöhte Wertgrenze für Direktaufträge (BAnz AT 29.12.2025 B1)**

Die vereinfachten Vergaberegeln für niedrigvolumige Aufträge gelten weiterhin: Für Liefer- und Dienstleistungen können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 15.000 Euro netto vergeben werden. Die Regelung gilt auch für Zuwendungsempfänger, die aufgrund des Zuwendungsrechts die UVgO anzuwenden haben. Ein förmliches Vergabeverfahren ist innerhalb dieser Wertgrenze nicht erforderlich. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die weiteren Voraussetzungen des § 14 UVgO sind jedoch weiterhin zu beachten.

- **Neue Wertgrenze für Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb (BAnz AT 18.06.2026 B3)**

Was das in der Praxis bedeutet:

Normalerweise müssen öffentliche Auftraggeber bei einer Verhandlungsvergabe zunächst einen sogenannten Teilnahmewettbewerb durchführen – also interessierte Unternehmen auffordern, sich zu bewerben, woraus dann eine engere Auswahl getroffen wird. Das soll Transparenz und Wettbewerb sichern.

Die neue Regelung erleichtert diesen Prozess: Zuwendungsempfänger können bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro (Netto) eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchführen, ohne vorher ein förmliches Teilnahme- und Auswahlverfahren durchlaufen zu müssen. Dies spart vor allem bei kleineren Aufträgen Verwaltungszeit und -kosten.

Früheres Standard-Szenario:

Interessentenauf Ruf → Teilnahmewettbewerb → Angebotsphase → Verhandlung → Zuschlag (*mehrere Verfahrensschritte, mehr Bürokratie*)

Neues Szenario bei ≤100.000 € (Netto):

Direkte Einladung geeigneter Unternehmen → Verhandlung → Zuschlag (*weniger Formalia, schnellere Umsetzung*)

Was bleibt, ist die Dokumentationspflicht:

Auch bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bleiben die sonstigen Vorgaben der UVgO grundsätzlich unberührt. Die wesentlichen Entscheidungen und Verfahrensschritte müssen daher weiterhin nachvollziehbar dokumentiert werden.

Wichtig trotzdem: Auch bei dieser vereinfachten Regelung gelten die vergaberechtlichen Grundsätze und sonstigen Vorgaben weiterhin. Die vereinfachte Verfahrenswahl bedeutet daher nicht, dass Aufträge willkürlich vergeben werden können.

- **Erleichterungen in der Beauftragung von Start-ups in der öffentlichen Auftragsvergabe/ Direktauftrag bis 100.000 Euro (Netto)** (BANz AT 18.06.2026 B4)

Was die neue Regelung besagt

1. Direktauftrag bis 100.000 € (Netto)

Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € (Netto) können direkt an Start-ups vergeben werden, ohne dass ein Vergabeverfahren notwendig ist, **wenn der Auftrag innovative Lösungen umfasst und die weiteren Voraussetzungen für das Start-up erfüllt sind.**

Welche Voraussetzungen muss das Start-up erfüllen?

Kriterium	Grenze
Mitarbeiterzahl	Weniger als 250 Beschäftigte
Jahresumsatz / Bilanzsumme	≤ 50 Millionen Euro oder ≤ 43 Mio. € Bilanzsumme
Unternehmensalter	Gründung liegt beim Vertragsschluss höchstens 4 Jahre zurück

Kriterium	Grenze
Beteiligungsverhältnisse	Beteiligungsverhältnisse

2. Verhandlungsvergaben mit Start-ups

Zusätzlich bestehen weitere Erleichterungen für Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb bei Liefer- und Dienstleistungen an Start-ups, wenn:

- Der Auftrag innovative Lösungen umfasst,
- Der geschätzte Auftragswert liegt netto (ohne Umsatzsteuer) unter den EU-Schwellenwerten nach § 106 GWB

Welche Voraussetzungen muss das Start-up erfüllen?

Kriterium	Grenze
Mitarbeiterzahl	Weniger als 250 Beschäftigte
Jahresumsatz / Bilanzsumme	≤ 50 Millionen Euro/ ≤ 43 Millionen Euro
Unternehmensalter	Seit Gründung nicht länger als 8 Jahre
Zusätzliches Merkmal	Keine Beteiligung von mindestens 25 % durch andere Unternehmen

Bekanntmachungspflicht ab 50.000 € (Netto)

Bei Direktaufträgen und Verhandlungsvergaben nach diesen Start-up-Sonderregelungen ist ab einem Auftragswert von 50.000 € (Netto) eine Vergabebekanntmachung nach § 30 UVgO über das Internetportal **oeffentlichevergabe.de** zu veröffentlichen. Dabei ist zusätzlich anzugeben, dass der Auftrag nach den besonderen Verwaltungsvorschriften für Start-ups erteilt wurde.